

## 1.2 Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen (Stufenplan)

Für die Träger der Kindertageseinrichtungen, ihre Beschäftigten, Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kinder wurde eine nachvollziehbare Perspektive für die Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen geschaffen. Dazu hat das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung gemeinsam mit dem Expertengremium KiTA, in dem Vertreterinnen und Vertreter des Gesundheitswesens, der Einrichtungsträger, der Gewerkschaften, der Gemeinden, der Jugendämter sowie der Ministerien und Frühpädagoginnen vertreten sind, einen Stufenplan erarbeitet.

Stufe 1 (grün)	Stufe 2 (gelb)	Stufe 3 (orange)	Stufe 4 (rot)
<b>Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen</b> Hygienehinweise während der Pandemie	<b>Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen</b> Zusätzlich: • Auch bei Erkältungssymptomen erforderliche Abklärung bei Haus- oder Kinderarzt/-ärztin • Pflicht zum Tragen einer MNB im Hort	<b>Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen</b> Zusätzlich: • Stark eingeschränkter Zugang durch Externe • Elternversammlungen durchführen • Gruppen möglichst noch trennen und Vermeidung Kontakte	<b>Schutzphase</b> Zusätzlich: • Testpflicht der Eltern für den Besuch der Kita und Kindertagespflege durch Kinder vor Schuleintritt (außer Geimpfte und Genesene) • Empfehlung ggf. keine Eingewöhnung durchzuführen
<b>Der Stufenplan richtet sich nach der risikogewichteten Einstufung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales<sup>1</sup> in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle gelegen ist.</b>			
Der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt gibt den Tag bekannt, ab dem die Maßnahmen der jeweiligen Stufe gelten bzw. wegfallen. Für eine <b>Verschärfung der Maßnahmen</b> muss die Einstufung für <b>mindestens 3 Tage</b> konstant in einer höheren Stufe liegen. Für eine <b>Entlastung der Maßnahmen</b> muss die Einstufung für <b>mindestens 5 Tage</b> konstant in einer niedrigeren Stufe liegen.			

<sup>1</sup> Bei der risikogewichteten Einstufung handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, welches als Hauptkriterium die 7-Tage-Inzidenz der COVID-19 Fälle des Landkreises oder kreisfreien Stadt sowie die Nebenkriterien der 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten des Landkreises oder kreisfreien Stadt und der ITS-Auslastung des Klinik-Clusters, dem der Landkreis oder der kreisfreien Stadt angehört, beinhaltet (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>).

**Stufe 1** beschreiben den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen bei einer kontrollierten Situation oder einem niedrigen Infektionsgeschehen. Die Hygienehinweise auf den nachfolgenden Seiten sind zu beachten.

**Stufe 2** beschreibt den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen bei einem mittleren Infektionsgeschehen. Zusätzlich zu Stufe 1 sind die entsprechend gekennzeichneten Hygienehinweise auf den nachfolgenden Seiten zu beachten.

**Stufe 3** beschreibt den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen bei einem hohen Infektionsgeschehen. Zusätzlich zu Stufe 1 bis 2 sind die entsprechend gekennzeichneten Hygienehinweise auf den nachfolgenden Seiten zu beachten.

**Stufe 4** beschreibt die Schutzphase bei einem sehr hohen Infektionsgeschehen. Es gelten strenge Hygienehinweise. Zusätzlich zu den Stufen 1 bis 3 sind die entsprechend gekennzeichneten Hygienehinweise auf den nachfolgenden Seiten zu beachten.

In Stufe 4 schätzt das Gesundheitsamt das Infektionsgeschehen ein. Sofern es auf Grund dieser Einschätzung und der altersspezifischen Risiken im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Erkrankung erforderlich ist, kann das jeweils zuständige Gesundheitsamt den Besuch der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen oder auch nur bestimmter Förderarten (Krippe, Kindergarten, Kindertagespflege und Hort) lokal begrenzt für Kinder grundsätzlich untersagen und dann sind die Gruppen zu trennen.

Darüber hinaus gilt Stufe 4, wenn beim zuständigen Gesundheitsamt gewichtige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich eine Virus-Mutation mit besonderem Gefährdungsgrad in diesem Landkreis bzw. dieser kreisfreien Stadt ausbreiten wird und aufgrund eines diffusen Infektionsgeschehens, also nicht nur lokal, eine besondere Infektionsgefahr besteht. Die zuständigen Behörden haben dann grundsätzlich den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt, unter Umständen auch räumlich begrenzt, befristet zu untersagen.